

# Anlagereglement

Gültig ab 1. Januar 2025



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>FESTLEGUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER ANLAGESTRATEGIE</b>	<b>4</b>
2.1	Risikofähigkeit und Risikobedarf	4
2.2	Allokationsgrundsätze	4
2.3	Anlageuniversum	5
<b>3.</b>	<b>UMSETZUNG DER ANLAGESTRATEGIE</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>KONTROLLE DER ANLAGESTRATEGIE UND BERICHTERSTATTUNG</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>ANLAGEORGANISATION</b>	<b>8</b>
5.1	Stiftungsrat	9
5.2	Die Kommission «Anlagen»	9
5.3	Die Geschäftsstelle	10
5.4	Depotbank (Global Custodian)	10
5.5	Externe Vermögensverwaltung	10
<b>6.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
	<b>ANHANG A: ANLAGESTRATEGIE UND STRATEGISCHE BENCHMARK</b>	<b>12</b>
	<b>ANHANG B: ZIELGRÖSSE DER WERTSCHWANKUNGSRESERVEN</b>	<b>13</b>

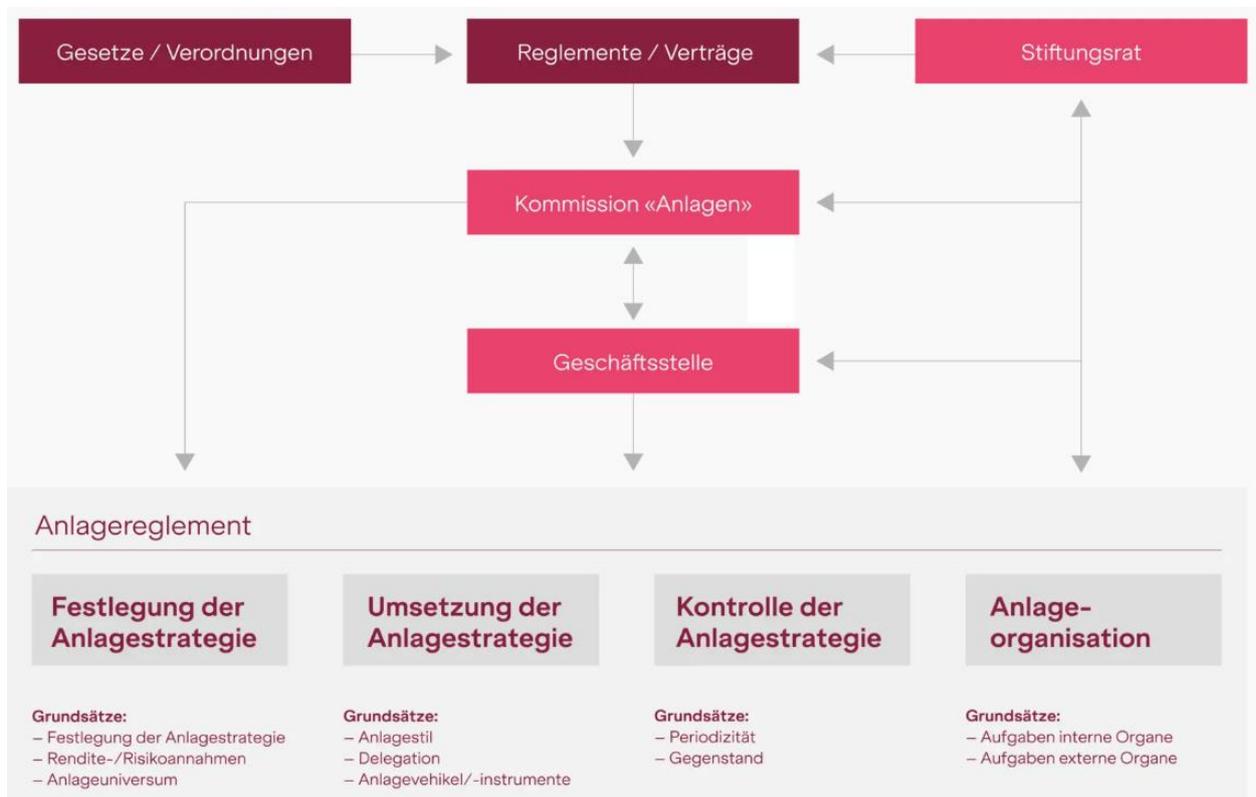
# 1. Einleitung

## Art. 1 Grundlagen

Das vorliegende Anlagereglement der Ascaro Vorsorgestiftung (nachfolgend «Pensionskasse») basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Vorsorge.

## Art. 2 Zweck

Das Anlagereglement bestimmt die Vorgaben für die Festlegung, die Umsetzung, die Kontrolle und die Organisation der Vermögensanlagen und konkretisiert damit die gesetzlichen Grundlagen (siehe Darstellung 1). Es dient als verbindliche Leitlinie für alle in die Anlagetätigkeit involvierten internen Organe und externen Stellen – im Folgenden insgesamt Anlageverantwortliche genannt.



Darstellung 1: Einbettung und Zweck des Anlagereglements (Quelle: eigene Darstellung)

## 2. Festlegung und Überprüfung der Anlagestrategie

### Art. 3 Grundsatz

Die Festlegung der Anlagestrategie beinhaltet die Spezifikation von Anlageklassen, Zielgewichten je Anlageklasse, klassenspezifische Benchmarks und taktischen Bandbreiten (siehe Anhang 1). Massgebend für die Festlegung der Anlagestrategie sind die Risikofähigkeit und der Risikobedarf.

### 2.1 Risikofähigkeit und Risikobedarf

#### Art. 4 Risikofähigkeit

Für die Beurteilung der Risikofähigkeit wird sowohl der Deckungsgrad (geschlossene Betrachtung) als auch die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes (offene Betrachtung gemäss Art. 50 Abs. 2 BVV2) zu Grunde gelegt.

#### Art. 5 Risikobedarf

Die Anlagestrategie ist im Rahmen der Risikofähigkeit auf die Erzielung der Zielrendite auszurichten, die sich durch die reglementarischen Leistungen der Pensionskasse unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten ergibt.

#### Art. 6 Periodizität

Die Pensionskasse überprüft regelmässig die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG).

#### Art. 7 Wertschwankungsreserven

Es werden Wertschwankungsreserven aufgebaut, um der Manifestation des Anlagerisikos vorzubeugen (siehe Anhang B).

### 2.2 Allokationsgrundsätze

#### Art. 8 Eingrenzung

Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere jene des BVG und der BVV2, sowie allfällige Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) sind einzuhalten. Auf der Grundlage von Art. 50 Abs. 4 BVV2 kann von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3

BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

#### Art. 9 Ertrag und Risiko

Bei der Auswahl der einzelnen Anlageklassen wird der Fokus auf das zu erwartende Ertragspotenzial und dem damit verbundenen Risiko gelegt. Diese Ertragssubstanz bemisst sich an der Höhe des entsprechenden Kapitaleinkommens (Zins, Dividende, Miete, etc.). Bei der Auswahl der Anlageklassen muss die Gesamtliquidität zur termingerechten Leistungserfüllung jederzeit gewährt sein.

#### Art. 10 Diversifikation

Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlageklassen, Märkte und Sektoren aufgeteilt. Klumpenrisiken gegenüber einzelnen Gegenparteien werden bestmöglich minimiert.

#### Art. 11 Währungsrisiko

Anlagen in fremder Währung können mittels Devisentermingeschäften in die Rechnungswährung CHF abgesichert werden, um das Währungsrisiko zu reduzieren. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der internen Richtlinie «Fremdwährungsabsicherung».

#### Art. 12 Nachhaltigkeit

In erster Linie werden die Vermögensanlagen nach Massgabe der Rentabilität (gemäss Art. 51 BVV 2) und der Sicherheit (gemäss Art. 50 Abs. 2 BVV 2) bewirtschaftet. Die Nachhaltigkeit der Anlagen bildet eine weitere integrale Zielsetzung, die bei der Festlegung der Anlagestrategie und deren Umsetzung im Rahmen der Vermögensanlagen zu beachten ist.

Bei der Anlagetätigkeit werden Partner bevorzugt, welche die [«UN Principles for Responsible Investment»](#) (Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen) unterzeichnet haben und sich somit verpflichten, als Kapitalgeber, Vermögensverwalter und Finanzdienstleister Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte (ESG-Aspekte) in all Ihren Aktivitäten zu beachten.

Bei direkten Immobilienanlagen wird bei Neubauten und Sanierungen eine ökologische Bauweise

und wirtschaftliche Lebenszykluskosten angestrebt.

### 2.3 Anlageuniversum

#### Art. 13 Anlageklassen und Benchmarks

Das Anlageuniversum der Pensionskasse besteht aus den nachfolgenden Anlageklassen. Jeder Anlageklasse wird zu Referenz- und Vergleichszwecken eine oder mehrere Benchmarks zugeordnet (siehe dazu Anhang A). Die Anforderungen, welche durch die Anlagen in den einzelnen Anlageklassen erfüllt werden müssen, werden ebenfalls nachfolgend beschrieben.

#### Art. 14 Liquidität/Geldmarkt

Zulässig sind Konto-, Festgeld- und Geldmarktanlagen (wie SNB-Bills, Geldmarktbuchforderungen) mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten. Bei der Anlage ist auf eine gute Schuldnerqualität zu achten sowie sollen Gegenparteirisiken durch Diversifikation beschränkt werden.

#### Art. 15 Nominalwerte

Nominalwertanlagen können in unterschiedlicher Laufzeit und Währung erworben werden. Bei der Zusammensetzung des Nominalwertportfolios ist auf eine hohe Bonität und auf eine hinreichende Diversifikation der Gegenparteien zu achten. Als Papiere hoher Bonität gelten Nominalwertanlagen mit einem «investment-grade» Rating von Standard & Poor's, Moodies.

Das Mindest-Rating beim Kauf/Zeichnung muss BBB- (S&P), Baa3 (Moodies) oder einem gleichwertigen Rating entsprechen. Bei Anlagen ohne Instrumenten-Rating ist auf das Emittenten-Rating abzustellen. Sinkt das Rating unter BBB-respektive gleichwertige Ratings, ist die Position innerhalb von 3 Monaten zu verkaufen. Es können im Ausnahmefall auch Bankenratings (ZKB-Rating oder andere) zugezogen werden, falls Moodies oder S&P keine Ratings publizieren. Bei unterschiedlichen Bonitätseinstufungen durch die Ratingagenturen S&P und Moodies ist das tiefere Rating relevant.

Innerhalb von gut diversifizierten Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.

#### Art. 16 Hypotheken

Die Hypothekendarlehen sind Bestandteil der Forderungen gemäss BVV2, sofern sie in CHF denominated sind und die belastete Liegenschaft in der Schweiz liegt. Investitionen in CHF-Hypotheken können via Kollektivanlagen oder Direktanlagen erfolgen. Die Vergabe und

Bewirtschaftung von direkten Hypotheken erfolgen im Rahmen der internen Richtlinie «Hypotheken».

Hypotheken die nicht in CHF denominated sind und die nicht durch ein Schweizer Grundpfand besichert sind, gelten als Alternative Anlagen gemäss BVV2 und dürfen nur innerhalb von Kollektivanlagen getätigt werden.

#### Art. 17 Alternative Forderungen

Alternative Forderungen gemäss Art. 53. Abs. 3 BVV2 sind grundsätzlich zulässig, werden aber als alternative Anlagen qualifiziert – es sei denn, deren Einsatz erfolgt im Rahmen von gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indizes (Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 9 BVV2).

#### Art. 18 Aktien

Sämtliche Aktien, die an einer regulierten Börse sowie an multilateralen oder organisierten Handelsplattformen gehandelt werden, sind zugelassen. Die Aktienrisiken sind über Regionen und Branchen zu verteilen.

#### Art. 19 Immobilien

Investitionen in schweizerische Immobilien können ergänzend zu direkten Immobilienanlagen (Liegenschaften) auch kollektiv (z.B. Anlagestiftungen, Anlagefonds, Beteiligungsgesellschaften) vorgenommen werden. Investitionen in ausländische Immobilien sind nur in kollektiver Form zugelassen. Die strategische Ausrichtung und die Umsetzung der direkten Immobilien erfolgen im Rahmen der internen Richtlinie «Immobilien».

#### Art. 20 Alternative Anlagen

Investitionen in alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2 sind zulässig.

#### Art. 21 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 57 und 58 BVV2) zulässig.

#### Art. 22 Derivate

Derivate sind lediglich im Zusammenhang mit der Absicherung von Anlagerisiken einsetzbare Finanzinstrumente. Bezüglich des Einsatzes von Derivaten in den eingesetzten Kollektivanlagen sind die anwendbaren Fondsverträge massgebend.

Beim Handel mit Derivaten, die unter die beim Handel mit Derivaten anwendbaren

Marktverhaltenspflichten des FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen Finanziellen Gegenpartei einzuhalten.

## 3. Umsetzung der Anlagestrategie

### Art. 23 Grundsatz

Die Anlagestrategie wird nach Massgabe der beiden Zielkriterien

- Transparenz und
- Kosteneffizienz

umgesetzt.

### Art. 24 Delegation

Die Vermögensverwaltungstätigkeit wird grundsätzlich an externe Spezialisten delegiert, welche sorgfältig und gemäss Art. 48f Abs. 4 BVV2 ausgewählt werden. Die Vermögensverwaltungsverträge sind unter Berücksichtigung von Art. 48h Abs. 2 BVV2 abzuschliessen. Der Stiftungsrat delegiert die Produktevaluation und -auswahl an die Kommission «Anlagen».

### Art. 25 Anlagestil

In den liquiden Anlagesegmenten soll die Umsetzung grundsätzlich indexorientiert, kosten- und steuereffizient erfolgen. In weniger liquiden Anlagesegmenten, in denen keine indexierte Umsetzung möglich ist, werden aktiv bewirtschaftete Produkte ausgewählt.

### Art. 26 Transparenz

Für alle eingesetzten Anlageinstrumente wird ein hohes Mass an Transparenz angestrebt.

### Art. 27 Anlageinstrumente

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt grundsätzlich durch kollektive Anlagen.

### Art. 28 Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechte werden bei jenen Titeln und Traktanden wahrgenommen, bei denen eine Wahrnehmung auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung im Interesse der Versicherten liegt oder aber bei denen die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung verpflichtet ist.

Ist die Voraussetzung zur Wahrnehmung der Stimmrechte für mindestens einen gehaltenen Titel erfüllt, legt der Stiftungsrat die Grundsätze für die Stimmrechtsausübung im Interesse der Versicherten fest.

Im Anhang zur Jahresrechnung wird über die Ausübung der Stimmrechte gemäss Art. 23 Abs. 1 VegüV informiert.

### Art. 29 Securities Lending

Eine direkte Verleihung der im Depot der Pensionskasse enthaltenen Wertschriften ist untersagt. Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivgefässe ist erlaubt. Die Handhabung der Wertschriftenleihe in den Kollektivgefässen richtet sich nach deren Bestimmungen (KAG, KKV-FINMA).

## 4. Kontrolle der Anlagestrategie und Berichterstattung

### Art. 30 Berichterstattung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige und entscheidungsrelevante Informationen verfügen. Dies beinhaltet auf Stufe Stiftungsrat, dass in den Stiftungsratssitzungen nebst Aussagen zu Performance, Allokation und Ausblick auch die Abweichungen zu Benchmarks sowie die jeweils aktuellen taktischen Positionierungen dargestellt und erklärt werden.

### Art. 31 Verantwortung

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenz-Ebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Verantwortung und ihre Kontrollfunktionen wahrnehmen können.

### Art. 32 Form und Periodizität

Die Überwachung der Anlagestrategie ist durch die definierte Berichterstattung gewährleistet und erfolgt nach folgendem Konzept:

Berichterstatter	Periodizität	Thematik/Inhalt	Adressat
Depotbank (Global Custodian)	monatlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermögensausweise</li> <li>Investment Report</li> </ul>	Geschäftsstelle
	quartalsweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>Revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung</li> </ul>	Geschäftsstelle
Vermögensverwalter	monatlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investment Report (Factsheet o. ä.)</li> </ul>	Geschäftsstelle
	auf Anfrage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bericht über Anlagetätigkeit</li> <li>Begründung Performanceabweichung</li> </ul>	Geschäftsstelle
Geschäftsstelle	monatlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Monatsreporting mit DG-Einschätzung</li> </ul>	Stiftungsrat
	quartalsweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reporting (Performance, Allokation, Ausblick)</li> <li>Strategiecontrolling: Beurteilung der Anlagestrategie und Anlageergebnis</li> <li>Mandatscontrolling: Beurteilung des Vermögensverwalters</li> </ul>	Kommission «Anlagen» / Stiftungsrat
	jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kostencontrolling: Überwachung der effektiven VV-Kosten</li> </ul>	Stiftungsrat
Kommission «Anlagen»	SR-Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kurzreport (Performance, Allokation, Ausblick)</li> <li>Information über Performance inkl. Abweichungen zu Benchmarks</li> <li>Informationen zur taktischen Asset Allokation (TAA)</li> <li>Spezielle Vorkommnisse</li> </ul>	Stiftungsrat
Stiftungsrat / Geschäftsstelle	jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bericht über Anlagetätigkeiten und Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr</li> </ul>	Destinatäre

Darstellung 2: Konzept «Berichterstattung»

### Art. 33 Darstellung im Jahresbericht

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Für die Darstellung des Wertschriftenerfolgs und der involvierten Vermögensverwaltungskosten gelten die Bestimmungen des Art. 48a BVV2 und der Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 8.

# 5. Anlageorganisation

## Art. 34 Grundsätze

Die übergeordnete Zuordnung der Verantwortung und Kompetenzen der Organe und Gremien sind im Organisationsreglement geregelt.

Die Anlageorganisation wird nach den Grundsätzen der

- Gewaltentrennung und der
- Transparenz

aufgebaut und umgesetzt.

## Art. 35 Interessenskonflikte

Möglichen Interessenskonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorgebeugt.

## Art. 36 Anlageverantwortliche

Die in die Anlageorganisation der Pensionskasse eingebunden internen Organe und externen Stellen umfassen den Stiftungsrat, die Kommission «Anlagen», die Geschäftsstelle, die externen Vermögensverwalter sowie Depotbanken.

## Art. 37 Integritäts- und Loyalitätsvorschriften

Alle Anlageverantwortlichen haben die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 51b BVG, Art. 48f–48l BVV2) einzuhalten. Der Stiftungsrat der Pensionskasse stellt konkret die folgenden Anforderungen an alle Anlageverantwortlichen (gemäss Art. 49a Abs. 2 Bst. c BVV2):

- Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Pensionskasse wahrzunehmen.
- Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen und Institutionen nicht Mitglied im Stiftungsrat der Pensionskasse sein. (Art. 48h BVV2)
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind nur erlaubt, wenn sie den finanziellen Interessen der Pensionskasse dienen. Sie sind dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle offenzulegen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden sind zwingend Konkurrenzofferten einzufordern. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung der bedeutenden Geschäfte mit Nahestehenden durch die Revisionsstelle erfolgen kann. (Art. 48i BVV2)

- Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Pensionskasse, die in Kenntnis der von der Pensionskasse ausgeführten, kursrelevanten Transaktionen zur eigenen Bereicherung getätigt werden, sind untersagt. Darunter fallen auch Front-, Parallel- und After-Running. (Art. 48j BVV2)
- Sämtliche Vermögensvorteile sind der Pensionskasse zwingend abzuliefern. Die Anlageverantwortlichen haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus Ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile zugefallen sind bzw. diese der Pensionskasse vollständig abgeliefert wurden. Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die dem Auftragnehmer bei Auflösung des Auftragsverhältnisses entfallen würden. Ausgenommen sind Vermögensverwalter kollektiver Anlagegefässe ohne direkten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Pensionskasse.
- Die Anlageverantwortlichen haben ihre Interessenbindungen offen zu legen (Art. 48i BVV2). Bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Integrität und Loyalität (Art. 48f–49a BVV2) haben die betroffenen Personen auf Verlangen des Stiftungsrats oder der Revisionsstelle ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen (Art. 35 Abs. 2 BVV2). Ausgenommen sind Vermögensverwalter kollektiver Anlagegefässe ohne direkten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Pensionskasse.

## 5.1 Stiftungsrat

### Art. 38 Anlagestrategie

Der Stiftungsrat trägt die Führungsverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und definiert deren Ziele und Grundsätze im Rahmen der Bestimmungen des BVG und der BVV2.

### Art. 39 Anlagereglement

Er genehmigt das Anlagereglement, inklusive der Anlagestrategie und den darin enthaltenen Richtlinien. Er ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Jahresbericht.

### Art. 40 Umsetzung

Er ist für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie und -organisation verantwortlich.

### Art. 41 Bestimmung der Organe

Er bezeichnet die in die Bewirtschaftung der Anlagen involvierten Organe und legt in verbindlicher Form deren Pflichten und Verantwortlichkeiten fest:

- Wählt die Mitglieder der Kommission «Anlagen».

### Art. 42 Kosten-Kontrolle

Er sorgt dafür, dass die Vermögensverwaltungskosten umfassend erhoben und gemäss Art. 48a BVV2 ausgewiesen werden.

### Art. 43 Kontrolle der Organe

Er überwacht und beurteilt periodisch die von den internen und externen Organen erbrachten Dienstleistungen auf deren Konformität mit den erteilten Aufträgen.

## 5.2 Die Kommission «Anlagen»<sup>1</sup>

### Art. 44 Zusammensetzung

Die Kommission «Anlagen» setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrates sowie aus Mitgliedern der Geschäftsleitung (mit beratender Stimme) zusammen. Der Präsident des Stiftungsrates ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. Der Präsident der Kommission wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in die Kommission «Anlagen» ernennen.

### Art. 45 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein (gilt für physische und virtuelle Sitzungen). Es gilt das einfache Mehr. Kommt keine Mehrheit zustande, ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat zu unterbreiten. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern ihnen alle Mitglieder zustimmen.

### Art. 46 Sitzungsfrequenz

Die Sitzungen werden mindestens viermal pro Jahr abgehalten. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

### Art. 47 Umsetzung der Anlagestrategie, Wahl Vermögensverwalter und Depotbank

Sie setzt die vom Stiftungsrat festgelegte Anlagestrategie um. Sie entscheidet über die Mandatierung der Vermögensverwalter und Depotbanken sowie über die Auflösung dieser Mandate. Sie wählt geeignete Kollektivanlagen und Anlageprodukte aus.

### Art. 48 Berichterstattung

Sie berichtet dem Stiftungsrat quartalsweise über die Bewirtschaftung des Vermögens und erstattet bei ausserordentlichen Ereignissen dem Stiftungsrat unmittelbar Bericht.

### Art. 49 Überprüfung

Sie überprüft periodisch oder nach ausserordentlichen Ereignissen die Zweckmässigkeit

- der Anlagestrategie (SAA: Gewichtung, Bandbreiten, Benchmarks) hinsichtlich der Risikofähigkeit der Pensionskasse.
- der Mandatsvorgaben an die externen Vermögensverwalter und trifft sich nach Bedarf mit ihnen.
- der ausgewählten Kollektivanlagen und Anlageprodukte.

### Art. 50 Antragsformulierung

Sie formuliert Anträge (Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen) an den Stiftungsrat für

- die Festlegung und Modifikation der Anlagestrategie
- die Änderungen im Anlagereglement

---

<sup>1</sup> s. Art. 5.1 Organisationsreglement

## 5.3 Die Geschäftsstelle

### Art. 51 Liquiditätsmanagement

Sie ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung, -steuerung und -kontrolle. Insbesondere koordiniert sie die versicherungstechnischen Beitrags- und Leistungszahlungen mit den Kapitalzuflüssen und -abflüssen des Vermögens und ermittelt zuhanden der Kommission «Anlagen» die zu investierende Liquidität, damit sie die Zuteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter vornehmen kann.

### Art. 52 Umsetzung

Sie ist im Rahmen der Vorgaben der Kommission «Anlagen» verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter und informiert die Kommission «Anlagen» über die Umsetzung. Weiter stellt sie sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit der Kommission «Anlagen» eingehalten werden.

### Art. 53 Kontrolle der Anlageverantwortlichen

Sie holt auf jährlicher Basis die schriftliche Erklärung betreffend Offenlegung der Interessenverbindungen (Art. 48l BVV2) und der Vermögensvorteile / Retrozessionen (Art. 48k BVV2) bei den Anlageverantwortlichen ein.

### Art. 54 Controlling

Sie überwacht im Rahmen des Strategie- und Investment-Controllings auf Stufe Strategie die Entwicklung der Anlagestrategie und auf Stufe Umsetzung die Entwicklung der vergebenen Vermögensverwaltungsmandate. Sie gibt zuhanden der Kommission «Anlagen» und des Stiftungsrates periodisch ihre diesbezüglichen Einschätzungen und Empfehlungen ab. Spezielle Vorkommnisse sind unmittelbar zu melden.

### Art. 55 Marktausblick

Sie verfolgt laufend die Entwicklungen an den Finanz- und Kapitalmärkten und empfiehlt proaktiv bei Bedarf der Kommission «Anlagen» Anpassungen der Anlagestrategie.

### Art. 56 Konsolidierte Berichterstattung

Sie ermittelt, analysiert und beurteilt periodisch die Wertentwicklung des konsolidierten Vermögens und des Deckungsgrades:

- Strategiecontrolling: Rückblick und Würdigung des Anlageergebnisses und Ausblick auf die nächste Jahresperiode.
- Mandatscontrolling: Rückblick und Würdigung des Anlageergebnisses und gegebenenfalls Anpassungsempfehlung des Vermögensverwaltungsmandates und der stillen Depots.
- Kostencontrolling: Überwachung und Würdigung der effektiven Vermögensverwaltungskosten und Kostenaufstellung gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV2.

### Art. 57 Information

Sie ist für eine periodische und stufengerechte Information des Stiftungsrates, der Versicherten und deren Arbeitgeber verantwortlich. Sie stellt ihnen jährlich den Bericht über die Vermögensanlagen der Pensionskasse zusammen.

## 5.4 Depotbank (Global Custodian)

### Art. 58 Auftrag

Die Depotbank ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verwahrung der Wertschriften
- Erstellung des konsolidierten Reportings
- Führung der Wertschriftenbuchhaltung

## 5.5 Externe Vermögensverwaltung

### Art. 59 Auftrag

Die externe Vermögensverwaltung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge wahr. Diese regeln zumindest die folgenden Punkte:

- Anlagevolumen (approximativ)
- Mandatsstart
- Benchmark und Anlageziel
- Anlageuniversum (insbesondere Einsatz von Derivaten)
- Anlagerestriktionen
- Höhe und Zusammensetzung der Kosten
- Behandlung von Retrozessionen
- Frequenz und Umfang der Berichterstattung
- Securities Lending
- Haftung und Schadenersatz

Bei den eingesetzten Kollektivanlagen sind die anwendbaren Fondsverträge massgebend.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 60 Verhaltenskodex

Die Regelungen des Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge sind für alle Anlageverantwortlichen verbindlich.

### Art. 61 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 28. November 2024 verabschiedet und tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Ascaro Vorsorgestiftung



Roland Frey

Präsident des Stiftungsrates



Willy Guntern

Geschäftsführer

# Anhang A: Anlagestrategie und strategische Benchmark

Basierend auf den Grundsätzen dieses Reglements wurde folgende Anlagestrategie verabschiedet.

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreiten neu		BVV 2	Benchmark
	Zielwert	Minimal	Maximal		
Liquidität	3%	0%	12%		FTSE Eurodeposit 3 Monate
Obligationen CHF (inkl. Hypotheken)	29%	21%	37%		SBI Gesamt Rating (AAA-BBB) Index
Obligationen Fremdwährungen	6%	5%	7%		Bloomberg Barclays Global Aggregate Index <sup>2</sup>
Aktien Schweiz	5%	3%	7%		Swiss Performance Index (SPI)
Aktien Welt Total	19%	14%	24%		Aktien Welt Customized Index <sup>2,3</sup>
Aktien Welt	13%	10%	16%		MSCI World Index <sup>2</sup>
Aktien Welt Small Cap	3%	2%	4%		MSCI World Small Cap Index
Aktien Emerging Markets	3%	2%	4%		MSCI Emerging Markets Index
Alternative Anlagen	0%	0%	3%		Alternative Anlagen Customized Index <sup>4</sup>
Immobilien	38%	31%	45%		KGAST Immobilien Index
<b>Total</b>	<b>100.0%</b>				
Total Aktien	24%	17%	31%	50%	Art. 55 lit. b BVV 2
Total Immobilien <sup>5</sup>	38%	31%	45%	30%	Art. 55 lit. c BVV 2
Alternative Anlagen	0%	0%	3%	15%	Art. 55 lit. d BVV 2
Fremdwährungen nach Absicherung	6%	4%	8%	30%	Art. 55 lit. e BVV 2

2 Auf Ebene Gesamtvermögen wird der Benchmark «hedged» in CHF berücksichtigt.

3 Der «Aktien Welt Customized Index» setzt sich aus den gewichteten Sub-Indices zusammen

4 Der «Alternative Anlagen Customized Index» setzt sich aus den gewichteten Sub-Indices «Credit Suisse Leveraged Loan Index» (1/3) und «Swiss RE Cat Bond Index» (2/3) zusammen.

5 Unter Inanspruchnahme des Erweiterungsartikel (Art. 50 Abs. 1 bis 4 BVV).

# Anhang B: Zielgrösse der Wertschwankungsreserven

## a) Methode

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Prozenten der Verpflichtungen des Vorsorgekapitals ausgedrückt. Bei der Wahl des Sicherheitsniveaus wird die strukturelle Risikofähigkeit der Pensionskasse berücksichtigt.

## b) Parameter<sup>6</sup>

▪ Erwartete Rendite (langfristig):	2.51%
▪ Erwartete Rendite (kurzfristig):	2.88%
▪ Volatilität der Anlagestrategie:	5.62%
▪ Sicherheitsniveau und Faktor (VaR):	99.00% und 2.33
▪ Zeithorizont:	2 Jahre
▪ Zielgrösse der Wertschwankungsreserve:	17.57% des Vorsorgekapitals

---

<sup>6</sup> Verwendete Parameter im Rahmen der ALM-Studie 2024.

Ascaro Vorsorgestiftung  
Belpstrasse 37 | Postfach 562  
3000 Bern 14  
T +41 31 303 34 40  
[www.ascaro.ch](http://www.ascaro.ch)

**ascaro**  
| Vorsorgestiftung

